Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/461

20. 05. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur sechsten Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2823/71 vorgesehenen zeitweiligen teilweisen Aussetzung der Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei

»EG-Dok. S/697/77 (NT 10)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1847/76 [1]) wurde die zeitweilige teilweise Aussetzung der Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei, die bereits durch Verordnung (EWG) Nr. 2823/71 [2]) des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgenommen und letzmals durch Verordnung (EWG) Nr. 2916/75 [3]) geändert worden war, zum fünften Mal verlängert. Da eine endgültige Regelung für die Türkei noch nicht getroffen worden ist, erscheint es zweckmäßig, diese Übergangslösung unter den bei ihrem Erlaß zugrunde gelegten Bedingungen zu verlängern, um eine Dauerlösung zu vermeiden, die den Weinausfuhren der Türkei in die Gemeinschaft abträglich sein könnte. Es ist daher angezeigt, die Gültigkeitsdauer der Regelung nur bis zum Inkrafttreten der endgültigen Regelung zu befristen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Zollsätze bei der Einfuhr von Wein aus frischen Weintrauben der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei in die Gemeinschaft sind gleich 60 v. H. der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.
2. Absatz 1 ist nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 [5]), erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Sie gilt bis zur Einführung einer endgültigen Zollregelung für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber der Türkei.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 204 vom 30. Juli 1976, S. 4
2) ABl. EG Nr. L 285 vom 29. Dezember 1971, S. 51
3) ABl. EG Nr. L 290 vom 29. Dezember 1971, S. 1
4) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1976, S. 1
5) ABl. EG Nr. L 327 vom 26. November 1976, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Finanzbogen

Datum: 24. Februar 1977

1. Einschlägige Haushaltssteile: Kapitel 12

2. Titel der Maßnahme: Vorschlag einer Verordnung des Rates zur 6. Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2823/71 vorgesehenen zeitweiligen teilweisen Aussetzung der Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

4. Ziele der Maßnahme: 40 prozentige Senkung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Weine mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei

	Während des Wirtschaftsjahrs	laufendes Wirtschaftsjahr (77)	folgendes Wirtschaftsjahr (78)
5. Finanzielle Auswirkungen			
5.0 Ausgaben			
5.1 Einnahmen			
— Eigenmittel EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— Innerstaatlich	belanglos	belanglos	belanglos
	Jahr	Jahr	Jahr ....
5.0.1 Mehrjahresterminkalender Ausgaben			
5.1.1 Mehrjahresterminkalender Einnahmen			

5.2 Berechnungsweise

Observations:

Begründung

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1847/76 des Rates wurde die zeitweilige teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei bis 31. August 1977 verlängert.

Bis zum Erlaß von Maßnahmen im Rahmen von Artikel 11 des Anhangs Nr. 6 zum Zusatzprotokoll [6]) und zur Vermeidung einer Dauerlösung, die den Weinausfuhren der Türkei in die Gemeinschaft abträglich wäre, ist es zweckmäßig, die autonome Regelung so lange zu verlängern, bis die endgültige Regelung erlassen worden ist.

[6]) ABl. EG Nr. L 293 vom 29. Dezember 1972, S. 55

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 169/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.
Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.